

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 51.

Samstag, den 27. Juni.

1903.

Polizei-Verordnung.

betr. die Beschaffung und Anbringung von Hausnummerschildern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Gebäude müssen mit einer von dem Stadtbauamt mit Zustimmung der Polizei-Direktion angeordneten Hausnummer versehen sein.

§ 2. Zur Bezeichnung der Nummern sind emaillierte Schilder mit weißen Zahlen auf blauem Grunde zu verwenden und zwar müssen die Schilder bei einer einseitigen Zahl eine Mindestgröße von 10/10 cm,

bei einer zweifachen Zahl eine Mindestgröße von 12/10 cm,

bei einer dreifachen Zahl eine Mindestgröße von 14/10 cm

haben, sowie eine deutliche Schrift aufweisen.

§ 3. Die Hausnummerschilder sind anzubringen:

1. bei Häusern ohne Vorgärten

a) wenn sich der Hauseingang an der straßenwärts gelegenen Seite des Gebäudes befindet, entweder in der Mitte unmittelbar über der Eingangstür, bezw. dem Eingangsgang, oder Einfahrtstür des Hauses oder neben dem Hauseingang und zwar in diesem Falle 2 m hoch über dem Fußwege;

b) wenn sich der Hauseingang an der rückwärts oder Rückseite des Gebäudes befindet, an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingange zunächst liegenden Gebäude-Ecke und zwar ebenfalls in einer Höhe von 2 m über dem Fußwege;

2. wenn das Gebäude gegen die Straßenfluchtlinie zurückgebaut und das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen ist, an einem der Weiler der von der Straße aus zum Grundstück führenden, für den regelmäßigen Zugang bestimmten Eingangstür, bezw. des Eingangstores.

§ 4. Die Nummerschilder müssen fortwährend in gutem Zustande erhalten werden, die Nummerschilder müssen stets sichtbar sein und dürfen nicht durch irgend welche Gegenstände verdeckt werden.

§ 5. Zur Beschaffung und ordnungsmäßigen Anbringung der Hausnummerschilder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ist der Hauseigentümer oder der zur Hausnutzung dinglich Berechtigte auf seine Kosten verpflichtet und der Polizei-Direktion gegenüber verantwortlich.

§ 6. Vorstehenden Vorschriften ist hinsichtlich der Gebäude, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung noch nicht vollendet waren, sofort nach Fertigstellung zu genügen.

§ 7. Bezüglich der bestehenden und bereits in die Nummerierung einbezogenen Gebäude sind die Hausnummerschilder nach Vorschrift der §§ 2 und 3 bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

§ 8. Für die Folge sind alle Schilder, deren Nummerbezeichnung derart schadhast wird, daß die Deutlichkeit leidet, sofort zu erneuern.

§ 9. Eine weitere Anbringung der Hausnummer (§ 1), sowie die Befestigung der vorhandenen Nummer ist zulässig.

§ 10. Der Antrag auf Nummerierung eines neuen Hauses oder auf Uebertragung einer anderen Nummer ist an das Stadtbauamt zu richten.

Über alle sonstigen, die Nummerbezeichnung betreffenden Anträge entscheidet die Polizei-Direktion nach Anhörung des Stadtbauamts.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 8 der Straßen-Polizeiverordnung vom 18. September 1900 werden, soweit von denselben die Hausnummern betroffen sind, hierdurch aufgehoben.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen v. v. gehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-, Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt abgeliefert werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reizung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluss angewiesen, das Getränk fernernicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmebad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluss hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke zu warnen, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen des § 24, Ziffer 3 und des § 56, Ziffer 4 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk Wiesbaden verordnet, was folgt:

Die §§ 24, Ziffer 3, und 56, Ziffer 4 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 erhalten nachstehende neue Fassung:

1) § 24, Ziffer 3.

Der Durchgangsverkehr für Kraftfahrwerke ist unterlagt: a) auf dem „Gartenberg“ abwärts, b) in der Kellerstraße von der Feldstraße bis zur

Stiftstraße abwärts, c) in der Hauptbrunnentstraße, d) in der kleinen Frankfurterstraße, e) in der Straße „Heinrichsberg“ abwärts, f) auf dem Kur-

saalplatz und vor der alten Kolonnade, g) in der Gangastraße, h) auf dem Eisenplatz, und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungstraßen

zwischen Luisen- und Rheinstraße, i) in der Parkstraße und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiege nach der Sonnenbergstraße führenden Fahrweg, k) in der Köhlerstraße, l) in dem Verbindungsweg zwischen Lannstraße und Kranz-

platz längs der Kochbrunnenanlage, m) in der kleinen Weberstraße.

2) § 56, Ziffer 4.

Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kur-

verwaltung“ tragen, untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mark, eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melwesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bader, Reisende etc.), welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergsleute haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesche, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergsleute sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprech-

stunden am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonntagabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Hedamme Frau **Allyse Scher** von hier unter Mitgabe ihres Prüfungs-Zeugnisses freiwillig auf die weitere Ausübung des Berufes als Hedamme verzichtet hat und deshalb nicht bestraft ist, ferner dieses Geschäft zu betreiben.

Wiesbaden, den 24. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 4 Silberne u. goldene Damen-uhren, 2 goldene Ketten, ein Handtäschchen mit Inhalt, 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Metall-

spiegel mit goldenem Rahmen, 2 Broschen, 3 Damenschirme, 1 goldenes Armband, Geldstücke und Geldscheine, 1 Perlebede, 1 Handfarrnen, 1 Messer, ein Portrog, 1 goldenes Medaillon, eine Straußenfeder, 1 Spielzeugkanone.

Angelaufen: 3 Hunde.

Zugeflogen: 1 Kanarienvogel.

Wiesbaden, den 24. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Ortsstatut.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Januar 1903 werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Für diejenigen Winterjahren, welche von dem Ortsarmenverband Wiesbaden im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten der städtischen Armen-Verwaltung entweder in einer von dieser ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder versorgt werden, werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes einem jemals vom Magistrat zu bestimmenden, in der Armen-Verwaltung thätigen städtischen Beamten übertragen.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1903.

Der Magistrat.

von **Idell.** **Dr. Scholz.**

Vorstehendes vom Bezirks-Ausschuß hier am 31. März d. J. genehmigtes Ortsstatut wird hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß wir den Bureauvorsteher der städtischen Armen-Verwaltung, Herrn Magistrats-Sekretär **Jacob Rauffmann** hier, als Generalvormund bestimmt haben.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Der Magistrat.

Gebühren-Ordnung für die Stadtgemeinde Wiesbaden.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 28. und der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. Februar 1903 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 4, 7, 8, 68, 69 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebühren-Ordnung für die Stadtgemeinde Wiesbaden erlassen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Unschädlichmachung der nach der Polizei-Verordnung für den Stadtfreis Wiesbaden vom 18. April 1903 in der Stadt- und Kreis-Dampfwasserkessel bei Wies-

stadt zu vernichtenden und unschädlich zu machen den Kadaver gefallenen oder getödteten Viehes oder Kadavertheile und des bei der Fleischschau zum menschlichen Genuß nicht tauglich befundenen Fleisches.

§ 2.

Die Abholung und Vernichtung dieser Kadaver erfolgt unentgeltlich, sofern dieselben einschließlich Haut, Hörner, Knochen, Speck, Klauen etc. der Dampfwaasenkesselfabrik zum Eigentum und zur freien Verwendung überlassen werden. Die Eigentümer dieser Tiere oder des Fleisches und der Eingeweide haben jedoch dem Fuhrmann, der die Tiere oder deren Theile in die Dampfwaasenkesselfabrik überführt, bei der Verladung die erforderliche Hilfe zu leisten oder auf ihre Kosten leisten zu lassen.

§ 3.

Solfern auf das Eigentumsrecht der nicht zur Vernichtung anheimfallenden Theile der Thierkadaver nicht verzichtet wird, sind der Stadthauptkasse auf Grund dieser Gebühren-Ordnung folgende Vergütungen (Gebühren) zu bezahlen:

1. Für ein Stück Rindvieh bis zu 2 Jahren 10 Mark.

2. Für ein Stück Rindvieh über 2 Jahre 20 Mark.

3. Für ein Pferd oder Esel bis zu 2 Jahre 8 Mark.

4. Für ein Pferd oder Esel über 2 Jahre 12 Mark.

5. Für ein Stück Kleinvieh (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) 4 Mark.

6. Hunde über 60 cm Schulterhöhe 6 Mark.

Auch haben die Eigentümer der Thierkadaver für die Abholung der ihnen zum Eigentum verbleibenden Theile von der Dampfwaasenkesselfabrik selbst Sorge zu tragen, bezw. falls sie der ergangenen Aufforderung zur Abholung derselben binnen der mitgetheilten Frist keine Folge geleistet haben, die Zustimmung auf ihre Gefahr und Kosten zu leisten.

Für das im städtischen Schlachthaus nach dem Schlachten von den Thierärzten zur Wasserkesselfabrik verworfene Rindvieh ermäßigen sich die Sätze zu No. 1 auf 8 Mark.

No. 2 auf 12 Mark.

§ 4.

In den Fällen, wo die Gemeinde in Gemäß-

heit des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-

gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 18. Juni 1894 (Gef. S. S. 115), und des § 25 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Gef. S. S. 128), eingetreten ist, werden die Kosten des § 2 am Ende und die Gebühren des § 3 nicht erhoben.

§ 5.

Die Gebühren sind an die Stadtkasse spätestens innerhalb 2 Wochen, nachdem sie fällig geworden sind, zu bezahlen, widrigenfalls sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1903.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeindestener.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1903 werden soeben ausgetragt.

Die Erhebung der 1. Rate (April, Mai, Juni) erfolgt vom 8. Juni ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebeplan. Die Hebe- tage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

S, T, U, V am 25., 26., 27. Juni,
W, X, Y, Z und außerhalb des Stadtringes am 29. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 8. Juni 1903.

Städtische Steuerkasse,
Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister **Philipp Neumann**, geboren am 16. April 1871 zu Kassel, zuletzt Schachtstraße No. 7 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, indem dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner **Wilhelm Sappl**, geboren am 8. Januar 1878 zu Straßburg, zuletzt Adlerstraße No. 30 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, indem dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 23. Juni 1903.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

betr. das städt. Elektrizitätswerk.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom heutigen Tage ab, eine

Wache des Elektrizitätswerks

in dem Verwaltungsgebäude der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Marktstraße 16, errichtet worden ist.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind hierdurch von jetzt an in der Lage, jeweils von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen außer der Vermittelung der städtischen Feuerwehr, einen Angestellten des Elektrizitätswerkes in dem genannten Verwaltungsgebäude (Fernsprech-Anschluß Nr. 40) unmittelbar von etwa vorgekommenen Störungen in ihren Installationsanlagen entsprechend zu benachrichtigen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Die Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Bekanntmachung.

Die Abgabe der auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen **Kokes** erfolgt vom 1. Juli d. J. ab unter den nachfolgenden geänderten Preisen.

Es werden zum Verkauf gestellt:

1. Sorte: Gefiebte Kokes zum Preise v. Mk. 0,95
2. Sorte: Gefiebte Stückkokes z. Preise v. Mk. 0,80
3. Sorte: Gefiebte Kleinkokes z. Preise v. Mk. 0,70 pro Centner (50 Kg.)

loco Gasanstalt, beliebar in offenen Wagenladungen und in jeder beliebigen Menge.

Wird eine Anlieferung der Kokes nach den Häusern oder den Lagerplätzen der Abnehmer gewünscht, so kann der Bezug sowohl in offenen Wagenladungen von je 500 Kg., als auch in einer beliebigen Zahl von plombirten Säcken mit je 50 Kg. netto Inhalt erfolgen und werden in diesen Fällen berechnet:

A. Für eine offene Wagenladung von 500 Kg. frei ins Haus geliefert:

1. Sorte: Gefiebte Kokes Mk. 10,50
2. Sorte: Gefiebte Stückkokes Mk. 9,—
3. Sorte: Gefiebte Kleinkokes Mk. 8,—

B. Für einen plombirten Sack mit netto 50 Kg. Inhalt frei ins Haus oder auf den ohne besondere Umstände zu erreichenden Lagerplatz geliefert:

1. Sorte: Gefiebte Kokes Mk. 11,10
2. Sorte: Gefiebte Stückkokes Mk. 10,95
3. Sorte: Gefiebte Kleinkokes Mk. 10,85

C. Bei Lieferungen nach entfernteren oder höheren Stadtteilen, welche in der festgelegten äußeren Zone liegen, wird ein Aufschlag von 50 Pf. für eine offene Wagenladung von 500 Kg. bezw. einer solchen von 5 Pf. für jeden einzelnen Sack berechnet.

Bestellungen werden nicht auf der Gasfabrik und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße Nr. 16, Zimmer 1a, Vor- und Nachmittags während der üblichen Dienststunden mündlich gegen Baarzahlung entgegengenommen und wird ebenfalls jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Lieferzeit erteilt.

Wiesbaden, den 24. Juni 1903.

Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Beschluß.

Von dem Feldwege, welcher von der Drudenstraße abgeht und längs der städtischen Baggergraben No. 1622a, 1630a, 1631a hergeht, wird der auf dem Plane mit rother Farbe kenntlich gemachte Teil von a nach b, nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Ausführungsgesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1903.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Die am 19. Juni d. J. bei der Kupfer- und Hammermühle, sowie in den Distrikten „Allersberg“, „Brühl“ und „Tennelbach“ stattgefundenen Grasversteigerungen sind genehmigt worden und wird die Geseiz vom 26. d. M. ab zur Einrechnung überwiesen. Die Steigpreise müssen innerhalb drei Tagen gezahlt werden.

Wiesbaden, den 25. Juni 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An die Herren Hausbesitzer!

Durch die so frühzeitig eingetretene warme Witterung und die Thatsache, daß z. B. genügende Wassermengen der Stadt Wiesbaden noch nicht zur Verfügung stehen, ist es nicht ausgeschlossen, daß binnen kurzer Zeit Wassermangel eintreten wird und ist die Verwaltung nunmehr in die Nothwendigkeit versetzt, Einschränkungen eintreten lassen zu müssen.

Unter Bezugnahme auf § 12 der Bestimmung über die Abgabe von Wasser zum Privatgebrauch, lautet:

§ 12.

„Verminderte Reichhaltigkeit der Quellen.“

Bei verminderter Reichhaltigkeit der Quellen hat die Verwaltung des Wasserwerks das Recht, solche Vorkehrungen und Bestimmungen insbesondere auch gegen irgendwelche Vergrößerung zu treffen, welche den dauernden Wasserbedarf für öffentliche oder Hausabwasserzwecke sichern, namentlich auch bezüglich des Wasserverbrauchs für industrielle, landwirtschaftliche und Luxusabwasserzwecke Beschränkungen einzuführen oder die Abgabe von Wasser für letztere Zwecke ganz einzustellen.

Wird daher zunächst das Begießen und Bepflanz der Gärten, Höfe und Trottoirs mittelst eines Schlauches oder direct aus der Leitung hiermit verboten!

Bei Zuwiderhandlung wird nach Maßgabe des § 14 b der erwähnten Bestimmungen verfahren werden.

Derselbe lautet:

b. „Durch Zwangsweise Aufhebung.“

„Der Verwaltung steht das Recht zu, in allen Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Wasserabgabe in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu unterbrechen.“

Ich bitte Sie dringend, die Wasserwerksverwaltung ferner durch möglichst sparsame Verwendung des Wassers in der ungekündeten Aufrechterhaltung des Betriebes unterstützen zu wollen, wobei ich besonders auf die Wichtigkeit sofortiger Reparatur undichteter Säbne pp. aufmerksam mache. Nur auf diese Weise wird es hoffentlich möglich sein, von weiteren Beschränkungen und Zwangsmaßnahmen absehen zu können.

Der Director der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitäts-Werke.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Hausbesitzer, Hausverwalter oder Pächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettfänge in ihren Hofrathen durch das Stadtbauamt zu ihren Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt beifügen zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort am 1. Juli d. J. mit den Reinigungsarbeiten begonnen werden kann. Für diejenigen Grundstücke, deren Sinkstoffsbehälter bereits durch das städtische Reinigungsunternehmen gereinigt werden, ist eine erneute Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 16. Juni 1903.

Das Stadtbauamt,

Abtheilung für Canalisationswesen.
Preuss.

Verdingung.

Die Herstellung einer 100 Ild. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 30/20 Centimeter in der Hohenlohestraße, von der Abgasse bis zum verlängerten Leberberg, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verkäufliche und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 1. Juli 1903,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1903.

Stadtbauamt,

Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903.

Städtisches Meisse-Amt.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Meisse-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Meisse-Amt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerbühne-, Saugpumpen-, Handspitzen- und Netter-Abtheilungen des dritten Zuges werden auf

Mittwoch, den 29. Juni d. J.,

Abends 7 Uhr,

zu einer Übung in Uniform an die Remise geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abjag 8 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 23. Juni 1903.

Die Branddirection.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-Abtheilung des ersten Zuges werden auf

Dienstag, den 30. Juni d. J.,

Abends 7 Uhr,

zu einer Übung in Uniform an die Remise geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abjag 8 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1903.

Die Branddirection.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Martikirche.**

Sonntag, den 28. Juni. (3. n. Trinitatis.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Defau Bidel.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bismarck.

Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Kähler aus Biebrich.

Die Kollekte ist für den Nassauischen Gefängnis-Berein bestimmt.

Amtswoche: Defau Bidel.

Bergkirche.

Sonntag, den 28. Juni. (3. n. Trinitatis.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hilfspr. Eberling.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Nach der Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Ripp.

NB. Die Kollekte ist für den Gefängnis-Berein bestimmt.

Amtswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Grein. Beerdigungen: Pfr. Ripp.

NB. Die Sonntagstausen finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche statt.

Ringkirche.

Sonntag, den 28. Juni. (3. n. Trinitatis.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Lieber.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich.

Nach der Predigt Christenlehre.

Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Hilfspr. Schloffer.

Die Kollekte ist für den Nassauischen Gefängnis-Berein bestimmt.

Amtswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Lieber. Beerdigungen: Pfr. Friedrich.

Kapelle des Bauernvereins.

Sonntag, den 28. Juni (3. n. Trin.), vorm.

9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule.

Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemein-schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Familien-ausflug nach der Sickerhöhe.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Gesangstunde.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung.

Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Solenne Probe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Familien-ausflug.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.

Sonntag: Teilnahme an dem Missionsfest in Delfenheim. Abfahrt 12 Uhr nach Delfenheim.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Solenne Probe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Familien-ausflug.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.

Sonntag: Teilnahme an dem Missionsfest in Delfenheim. Abfahrt 12 Uhr nach Delfenheim.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Solenne Probe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Familien-ausflug.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.

Sonntag: Teilnahme an dem Missionsfest in Delfenheim. Abfahrt 12 Uhr nach Delfenheim.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Solenne Probe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Familien-ausflug.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.

Katholische Kirche.

4. Sonntag nach Pfingsten. — 28. Juni.

Fest der Geburt des hl. Johannes des Täufers.

NB. Die Kollekte im Hochamt von Peter und Paul ist für den hl. Vater bestimmt.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, feierliches Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (523).

Morgen feiern wir das Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, gebotener Feiertag.

Darum heute von 5—7 und nach 8 Gelegenheit zur Beichte.

In den Bockentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15, 6.45 und 9.15 Uhr. Um 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichschule, Dienstag und Freitag für die Bläcker- und Gutendbergische, Mittwoch und Samstag für die Mittelschule an der Zuisen- und Rheinstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Samstag 5 Uhr Salve, von 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht zum heil. Herzen Jesu (584); 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte, 6 Uhr geführte Kreuzwegandacht für die armen Seelen, danach Segen.

Mittwoch, 29. Juni, Fest der heil. Apostel Petrus und Paulus, gebotener Feiertag.

der Gottesdienst ist wie an Sonntagen.

Nachm. 2.15 Uhr ist Andacht zum hl. Petrus und Paulus (525).

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Nach dem Gottesdienst ist Religionsunterricht.

W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23.

Sonntag, den 28. Juni (3. Sonnt. n. Trinit.), vorm. 9 1/2 Uhr: Segelgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Gth.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt von Herrn Dr. Schmidt aus Frankfurt a. M.

11 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4 Uhr: Predigt von Herrn Dr. Schmidt.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Gth. Br.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 8 1/2 Uhr: Gebetsstunde des Jüngl. und Männervereins.

9 1/2 Uhr: Predigt (Herr Prediger Willard aus Bielefeld). 11 Uhr: Sonntagsschule und Bibelklasse.

Nachmittags 4 Uhr: Predigt. 5 1/2 Uhr: Öffentl. Vorträge- und Theatervorstellung vom Jungfrauenverein (Herr Prediger Scheue aus Berlin).

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übungsstunde des Gesangsvereins.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbestätte).

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Freitag, 3. Juli, abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Babelsade des Rathauses. Thema: Geistesfreiheit und Volksvertretung. Lied: No. 190 und No. 196.

Der Zutritt ist für Jedermann frei.

Prediger Welter, Bismarckstraße 2.

Russischer Gottesdienst.

Samstag, abends 7 Uhr: Abendgottesdienst.

Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Sonntag (3. Sonntag nach Pfingsten), vorm. 11 Uhr: Heil. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration & Sermon, 11: Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30: Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No service on ordinary Mondays.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with The United Free Church of Scotland will be held each Sunday in May & June in the Bürger-Saal (Nr. 36) of the Rathaus (Town-hall) — Markt Platz at 11 a. m. and 5.30 p. m. Preacher: Rev. Dr. Wallace of Hamilton, Pension Internationale.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 29. Juni 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Proctor, R., A classified index to the Serapheum. Lond. 1897. Reiter, E., Fortschritte volkstümlicher Bibliotheken. Lpz. 1903. Lop, W. A., Experimentelle Didaktik. Teil 1. Wiesb. O. Nennich. 1903. Münch. W., Geist des Lehr-amtes. Berl. 1903. Gurliht, Ludwig, Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagogische Betrachtungen. A. 5. Berl. 1902. Kautsky, Karl, Die Sozialdemokratie und die katholische Kirche. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 94—99. Lpz. 1901 u. 1902. Hahn, Ed., Die Wirtschaft d. Welt am Ausgang d. 19. Jahrhunderts. Heidelberg. 1900. Eberstadt, Rud., Rheinische Wohnverhältnisse u. ihre Bedeutung f. d. Wohnungswesen in Deutschland. Jena 1903. Gerichsall, Zeitschrift f. Strafrecht etc. Bd. 61. Stuttg. 1902. Peltasohn, M. u. B. Peltasohn, Rentenguts- u. Anherben-Gesetzgebung in Preußen. Berl. 1903. Führer, J.,

Die hauptsächlichsten Bestimmungen d. Reichs- u. d. preussischen Gesetzgebung über Armen-, Waisenpflege etc. A. 2. Limb. u. d. L., Vereins-druckerei. 1903. Löbbl, Jahresbericht über d. Veränderungen u. Fortschritte im Militärwesen. Jahrg. 29. Berl. 1902. Beihfte zum Militär-wochenblatt. Berl. 1902. Geschenk v. einem Ungenannten. Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht. Lpz. 1899. Limes, der Römische, In Österreich. Heft 3. Wien 1902. Harnack, O., Das Kurfürstentum bis zur Mitte d. 14. Jahr-hunderts. Gießen 1888. Schanz, Georg, Zur Geschichte d. Kolonisation u. Industrie in Franken. Erlang. 1884. Schütz, O. v., Die Gründung von Pfalzorten nach urkundlichen Quellen. Clevé 1863. Massow, W. v., Die Polen-not im deutschen Osten. Berl. 1903. Sombart, W., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berl. 1903. Poschinger, H. v., Preußens aus-wärtige Politik 1850—1858. Unveröffentlichte Dokumente v. d. Nachlass d. Ministerpräsidenten Otto Freiherr v. Manteuffel. Bd. 1—3. Berl. 1902. Graevenitz, G. v., Deutsche in kom. Studien u. Skizzen aus elf Jahrhunderten. Lpz. 1902. Germania, Tydschrift voor Letterkunde, Kunst etc. Bd. 4. Brüssel 1901 u. 1902. Chronique de France publ. par P. de Couberlin. Jahrg. 2 u. 3. Paris 1901 u. 1902. Gesch. v. Herausg. Nansen, Fridjof, Eskimoleben. Aus d. Norwegischen v. M. Lengfeldt. Lpz. 1903. Hesse, Herm., Die ostafrikanische Bahnfrage. Berl. 1903. Sapper, Karl, Mittelamerikanische Reisen u. Studien aus d. Jahren 1888 bis 1900. Braunschweig 1902. Richtofen, Carl, Freiherr v., Ein Lebensbild a. d. kirchlichen